

Reglement der Kassenkommission PUBLICA für das Personal der Pensionskasse des Bundes PUBLICA (PUBLICA-Personalreglement)

Änderung vom 11. April 2013

vom Bundesrat genehmigt am 13. September 2013

*Die Kassenkommission PUBLICA
beschliesst:*

I

Das PUBLICA-Personalreglement vom 6. November 2009¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 27 Absatz 2, 27c Absatz 7, 28 Absatz 3 und 37 Absatz 3 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000² (BPG) und Artikel 2a Absatz 2 der Rahmenverordnung BPG vom 20. Dezember 2000³,

Gliederungstitel vor Art. 6a

3. Abschnitt: Arbeitsverhältnis

Art. 6a Stellenausschreibung

¹ PUBLICA schreibt offene Stellen öffentlich aus.

² Sie kann auf die Ausschreibung verzichten bei Stellen, die:

- a. maximal auf ein Jahr befristet sind; oder
- b. durch Mitarbeitende oder Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger besetzt werden.

Art. 8 Abs. 1 und 4

¹ Die Probezeit dauert drei Monate. Die Absätze 3 und 4 bleiben vorbehalten.

⁴ PUBLICA kann die Probezeit auf maximal sechs Monate festlegen für:

- a. Personen, die aufgrund ihrer Funktionen im Vorsorgeplan 2 des Vorsorgewerks PUBLICA versichert werden;

¹ SR 172.220.115

² SR 172.220.1

³ SR 172.220.11

- b. Personen in einer Funktion in den Bereichen Vermögensverwaltung, Risiko-
beurteilung, Finanzen und Recht, die besondere Kenntnisse voraussetzt.

Art. 8a Kündigungsfristen

¹ Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis gekündigt werden:

- a. in den ersten zwei Monaten auf das Ende der der Kündigung folgenden
Woche;
- b. ab dem dritten Monat auf das Ende des der Kündigung folgenden Monats.

² Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis auf das Ende jedes Monats
gekündigt werden. Es gelten folgende Fristen:

- a. drei Monate in den ersten fünf Dienstjahren;
- b. vier Monate im sechsten bis und mit zehnten Dienstjahr;
- c. sechs Monate ab dem elften Dienstjahr.

³ Die Zahl der Dienstjahre entspricht der ununterbrochenen Anstellungsdauer bei
PUBLICA, wobei die Ausbildungszeit nach der Gesetzgebung über die Berufsbil-
dung und unbezahlte Urlaube von mehr als einem Monat nicht mitgezählt werden.

Art. 8b Beschäftigung nach dem ordentlichen Rentenalter

¹ PUBLICA kann:

- a. Angestellte, die die Altersgrenze nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom
20. Dezember 1946⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
(AHVG) erreicht haben, weiterbeschäftigen;
- b. Personen, die die Altersgrenze nach Artikel 21 AHVG bereits erreicht
haben, anstellen.

² Ist ein solches Arbeitsverhältnis nicht befristet, so endet es ohne Kündigung am
Ende des Monats, in dem das 70. Altersjahr vollendet wird.

Art. 10 Abs. 2 und 4–6

² Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gilt als verschuldet, wenn:

- a. es durch PUBLICA aus einem Grund nach Artikel 10 Absätze 3 Buch-
staben a–d oder 4 BPG aufgelöst wird; oder
- b. die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter zumutbare andere Arbeit bei
PUBLICA oder einem anderen Arbeitgeber nach Artikel 3 BPG ablehnt.

^{4–6} *Aufgehoben*

⁴ SR 831.10

Art. 11 Abs. 2 und 5

² Die Zahl der Dienstjahre entspricht der ununterbrochenen Anstellungsdauer bei PUBLICA, wobei die Ausbildungszeit nach der Gesetzgebung über die Berufsbildung und unbezahlte Urlaube von mehr als einem Monat nicht mitgezählt werden.

⁵ Die Entschädigung nach Artikel 10 Absatz 3 darf den Lohn für drei Monate nicht übersteigen.

Art. 19 Abs. 2

² Die Zahl der Dienstjahre entspricht der ununterbrochenen Anstellungsdauer bei PUBLICA, wobei die Ausbildungszeit nach der Gesetzgebung über die Berufsbildung und unbezahlte Urlaube von mehr als einem Monat nicht mitgezählt werden.

Art. 26 Abs. 4

⁴ Die Zahl der Dienstjahre entspricht der ununterbrochenen Anstellungsdauer bei PUBLICA, wobei die Ausbildungszeit nach der Gesetzgebung über die Berufsbildung sowie unbezahlte Urlaube von mehr als einem Monat nicht mitgezählt werden.

Art. 48 Abs. 6

⁶ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des von der Kassenkommission erlassenen Compliance-Reglements.

Art. 53 Abs. 3

³ Sofern kein Kündigungsgrund nach Artikel 10 BPG vorliegt, kann die zuständige Stelle gestützt auf das Ergebnis der Untersuchung folgende Disziplinarmaßnahmen treffen:

- a. bei fahrlässig begangenen Pflichtverletzungen: Verwarnung;
- b. bei vorsätzlich oder grobfahrlässig begangenen Pflichtverletzungen: zusätzlich zur Verwarnung nach Buchstabe a eine Lohnkürzung bis zu 10 Prozent während längstens eines Jahres.

Art. 58

¹ Arbeitsrechtliche Verfügungen von PUBLICA können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

² *Aufgehoben*

II

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

11. April 2013

Im Namen der Kassenkommission PUBLICA

Der Präsident: Christian Bock

Der Vizepräsident: Hanspeter Lienhart